



## Falsch:

### 5. Wenn ein Radweg da ist, müssen Radfahrer ihn benutzen

Nein, nur wenn Radwege mit den blauen runden Radwegschildern gekennzeichnet sind, sind sie Benutzungspflichtig. Und das auch nur, wenn die Benutzung zumutbar ist (z.B. ein akzeptabler Wegzustand, geräumte und nicht zugewachsene Wege). Bei nicht mit diesen Schildern gekennzeichneten Radwegen können Radler entscheiden, ob sie sie benutzen oder auf der Fahrbahn fahren.



Radweg



Gemeinsamer und Getrennter Geh- und Radweg



### 6. Mit dem Rad hat man Vorfahrt auf dem Zebrastreifen, genau wie Fußgänger

Nein, Zebrastreifen bieten Vorrechte nur für Fußgänger. Wenn Radfahrer dieses Recht in Anspruch nehmen möchten, müssen sie absteigen und zu Fuß über den Zebrastreifen gehen.

### 7. Mit dem Handy telefonieren ist nur im Auto verboten

Nein, während der Fahrt das Handy in der Hand zu halten und zu benutzen, ist auch für Radfahrende verboten und kostet 55 € Verwarnungsgeld. Mit einer Freisprechanlage ist das Telefonieren erlaubt.

### 8. Beim Schild »Radfahrer absteigen« muss man runter vom Rad

Nein, denn dieses Schild ist kein Gebotszeichen, sondern nur eine Empfehlung. Es kann nicht zum Absteigen zwingen. Wenn es an einer Baustelle steht, die den Radweg versperrt, darf man auf die Fahrbahn ausweichen.

#### Auszug aktueller Bußgeldkatalog:

Verstoß	(Stand 11-2021)	Bußgeld
Rote Ampel nicht beachtet		60 €
... mit Gefährdung		100 €
... Sachbeschädigung		120 €
Unerlaubtes Fahrradfahren auf dem Gehweg		55 €
Mangelnde Rücksichtnahme auf gemeinsamen Geh-/Radweg		15 €
Benutzung eines Mobiltelefons ohne Freisprecheinrichtung		55 €
Fahrrad ohne Licht bzw. defektes Licht		20 €
Freihändig fahren		5 €
Beschilderten Radweg in falscher Richtung befahren		20 €
Gekennzeichneten Radweg nicht benutzt		20 €
Falsch in die Einbahnstraße einfahren		ab 20 €
Fahrradfahren mit Kopfhörer unter Beeinträchtigung des Gehörs		10 €
Fahrrad ohne Klingel		15 €



Quelle: adfc.de



# 15 Irrtümer übers Radfahren

Teste Dein Wissen über die Regeln, die Radfahrer und Autofahrer kennen sollten. Damit können wir uns im Straßenverkehr viel besser verstehen. Helfen kann immer der § 1 der StVO: **Gegenseitige Rücksichtnahme.**

Hier der genaue Wortlaut von § 1 StVO:

»1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.  
2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.«

## Einfach und sicher durch die Stadt!



## Richtig:

### 1. Fahrräder dürfen grundsätzlich auf der Straße fahren

Ja, denn Fahrräder sind Fahrzeuge. Ausnahme: Es gibt einen benutzungspflichtigen Radweg. Hier müssen Radfahrer fahren, auch wenn sie meinen, dass sie auf der Fahrbahn besser vorankommen. Die Benutzungspflicht gilt jeweils für die Fahrtrichtung, die mit dem Schild gekennzeichnet ist.

### 2. Ein Auto muss beim Überholen immer Abstand halten

Ja, ein Auto muss innerorts immer 1,50 Meter Überholabstand einhalten, außerorts sind es 2 Meter. Wenn das nicht möglich ist, darf nicht überholt werden.

### 3. Ein Radfahrer soll Abstand zu parkenden Autos halten

Ja, ich sollte wegen der Dooring-Gefahr (plötzlich geöffnete Autotür) immer einen Abstand von 1 Meter zu parkenden Autos einhalten.

### 4. Für Radfahrer gilt das Rechtsfahrgebot

Ja, wie für alle anderen Fahrzeuge auch. Doch ich muss mich dabei nicht an den oft unebenen Fahrbahnrand drängen lassen und so selbst in Gefahr bringen - etwa indem ich Autofahrer zum Überholversuch auch bei enger Fahrbahn einlade. Der Gesetzgeber sagt lediglich »möglichst weit rechts«. In diversen Gerichtsurteilen wird zu einem Mindestabstand zum Fahrbahnrand von ca. 80 Zentimetern geraten.

### 5. Ein Lkw darf nur mit Schrittgeschwindigkeit rechts abbiegen

Ja, Kfz ab 3,5 t Gewicht dürfen nicht schneller als 7-11 km/h nach rechts abbiegen. Damit sollen schwere und tödliche Unfälle vermieden werden.

### 6. Ein Schutzstreifen ist nur für Radfahrer da

Ja, der Schutzstreifen ist eine Verkehrsfläche für Radfahrer. Sie ist auf den Straßen durch eine unterbrochene weiße Leitlinie markiert. Nur bei Bedarf dürfen andere Fahrzeuge die Leitlinie überfahren, z. B. wenn sie kurzfristig ausweichen müssen und dabei kein Radfahrer gefährdet wird. Auf dem Schutzstreifen dürfen Autos weder halten noch parken.

### 7. Bei roter Ampel dürfen Radfahrer rechts an wartenden Autos vorbeifahren

Ja, wenn zwischen Auto und Bordsteinkante genug Platz ist, darf ich vorsichtig bis an die rote Ampel vorfahren. Mit genug Platz ist etwa 1 Meter gemeint.

## Falsch:

### 1. Einen Radweg darf man in beide Richtungen befahren

Nein, grundsätzlich gilt auch für Radfahrer das Rechtsfahrgebot. In der Regel ist also der rechte Radweg beschildert. Geisterfahrer sind und leben gefährlich! Ausnahme: Der Radweg ist mit Schildern in beide Richtungen freigegeben.



Dieser Flyer wurde auf Recyclingpapier gedruckt, das zu 100 % aus Altpapier besteht.



### 2. Auch auf Gehwegen darf man Rad fahren

Nein, grundsätzlich sind Gehwege tabu für Radfahrer. Ausnahme: Der Gehweg ist mit diesem Schild ausdrücklich freigegeben. Dann darf ich ihn nur in die Richtung befahren, die freigegeben ist. In der Regel ist das der rechte Gehweg.



Ausnahme: Kinder bis zum Alter von acht Jahren müssen den Gehweg benutzen, bis zehn Jahre dürfen sie das. Danach haben sie wie Erwachsene auch die Wahl zwischen freigegebenem Gehweg und Straße. Für Radfahrer gilt auf Gehwegen übrigens Schrittgeschwindigkeit!

### 3. Radfahrer müssen immer hintereinander fahren

Nein, Radfahrer dürfen zu zweit nebeneinander fahren, sofern sie dabei andere nicht behindern. Leider ist diese Behinderung nicht genauer beschrieben.

### 4. Auf Fahrradstraßen dürfen keine Autos fahren

Nein, häufig werden Fahrradstraßen durch Zusatzschilder (z.B. Anlieger frei) für Kfz freigegeben. Allerdings haben Radfahrer hier immer Vorfahrt.